

Verein Tanztheater Dritter Frühling

Statuten

I. **Allgemeine Bestimmungen**

Form

Art. 1

Das Tanztheater Dritter Frühling ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB.

Zweck

Art. 2

Das Tanztheater Dritter Frühling ist ein gemeinnütziger Verein und bezweckt die Förderung von Tanz- und Theaterprojekten mit älteren Menschen. Dies beinhaltet einerseits die Erarbeitung von Stücken für ein Publikum jeden Alters sowie Workshopangebote für Seniorinnen und Senioren. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Sitz

Art. 3

Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten/Präsidentin.

II. **Mitgliedschaft/Aufnahme/Austritt/Ausschluss**

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützen.

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Passiv- und Gönnermitgliedern. **Aktivmitglieder** haben Stimm- und Wahlrecht.

Seniorinnen und Senioren, die in den Theaterproduktionen mitwirken, müssen dem Verein als **Aktivmitglieder** beitreten.

Passivmitglied wird jede Person, die dem Verein wohlgesinnt ist, und einen von der Generalversammlung bestimmten jährlichen finanziellen oder materiellen Beitrag leistet.

Gönnermitglied kann jede Person, Organisation oder Unternehmen werden, die dem Verein wohlgesinnt sind und einen namhaften Beitrag leisten.

Passiv-, Gönner- und nicht aktive Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimmen.

Aufnahme **Art. 5**
Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet aufgrund der Statuten über die Aufnahme und kann gegebenenfalls auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Entscheid des Vorstandes muss von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

**Austritt/
Ausschluss** **Art. 6**
Der Austritt aus dem Verein kann halbjährlich erfolgen. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand getätigt und muss von der GV mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

III Organisation

Organe **Art. 7**
Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Künstlerisches Leitungsteam
- die Rechnungsrevisoren

**Mitgliederver-
Sammlung** **Art. 8**
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft sich mind. 1 Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Versammlung. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Traktanden 30 Tage vor der Mitgliederversammlung.

a) Befugnisse:

Die Mitgliederversammlung

wählt den/die **Präsidenten/in**, den **Vorstand**, die **künstlerische Leitung** und die **Rechnungsrevisoren**, **bestimmt** die **Mitgliederbeiträge**, **genehmigt** den **Geschäftsbericht**, die **Rechnung** und das **Budget**, **ändert** auf Antrag die **Statuten** und **löst** den **Verein auf**.

b) Stimmrecht und Mehrheit

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. 2/3 der Stimmen sind nötig für Statutenänderungen, Ausschluss und Auflösung des Vereins.

Vorstand **Art. 9**
Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern.
Der/die **Präsidentin** wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.
Die Amtsdauer beträgt minimal ein Jahr.
Unterschriftenrecht hat der/die PräsidentIn und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere



Mitglieder zeichnungs- und berechnungsberechtigt werden.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
Alle Funktionen sind ehrenamtlich.

Künstlerische Leitung Art. 9.1

Sie besteht aus mindestens 2 Personen (ausgewiesene, professionelle Bühnenschaffende) und ist im Vorstand mit **einer** Stimme vertreten. Sie ist verantwortlich für die künstlerische Ausrichtung der verschiedenen Produktionen.

Revision

Art. 10

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Händen der Mitgliederversammlung.

IV

Finanzen

Finanzen

Art. 11

- a) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliederbeiträgen und öffentlichen oder privaten Zuwendungen.
- b) Der Mitgliederbeitrag wird an der GV festgelegt. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Beitragsreduktionen gewähren. Vereinsmitglieder haben einen reduzierten Eintrittspreis bei Veranstaltungen, Kursen und Workshops.
- c) Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- d) Projektgebundene Beiträge kommen in vollem Umfange der jeweiligen Produktion zu Gute.
- e) Allfällige Überschüsse sind im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Auflösung

Art. 12

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, 1. Februar 2000
angepasst gemäss GV-Beschluss vom 23. März 2002
und neu gemäss GV-Beschluss vom 23. Mai 2004

Der Präsidentin:

Verena Billeter

Die Aktuarin:

Nelly Rüegg